

Bekanntmachung der Stadt Wettin-Löbejün

Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat am 24.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 419 der Flur 8 in der Gemarkung Löbejün. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage von Löbejün, östlich vom Friedhof entlang des Weges zum Weinberg. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ (Stand November 2021) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 24.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr		

im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, OT Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Da auf Grund der derzeitigen Situation die Verwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen ist, weisen wir darauf hin, dass interessierte Bürger die Unterlagen nach vorheriger Anmeldung, per Telefon 034603-757-0 oder per E-Mail (bauamt@mail-wl.de) einsehen können. Die Planunterlagen in Papierform sind in einem separaten Raum der Bauverwaltung über den gesamten Zeitraum der Auslegung zugänglich. Fragen, Hinweise und Anregungen zu den Planunterlagen können im Zeitraum der öffentlichen Auslegung telefonisch gestellt bzw. schriftlich per E-Mail an folgende Kontaktadressen gesandt werden:

- Tel.: 034603/757-0
- E-Mail (bauamt@mail-wl.de)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün eingesehen werden:

www.stadt-wettin-loebejuen.de

→ **Wirtschaft**

→ **Flächennutzungspläne & Bebauungspläne**

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB. Damit wird den Festsetzungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuell gültigen Fassung entsprochen.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich, per E-Mail (bauamt@mail-wl.de) und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Klecar
(Bürgermeisterin)